

Richtlinie zur Förderung des Leistungs- und leistungsorientierten Sportes und der Kultur in der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Mit der vorliegenden Richtlinie fördert die Stadt Bitterfeld-Wolfen durch die Gewährung von Sonderzuschüssen den Leistungs- und leistungsorientierten Sport und besondere kulturelle Projekte.

1. Fördervoraussetzungen

1.1 Sportförderung

Bei Erfüllung mindestens einer der nachfolgenden Prämissen kann ein Sonderzuschuss gewährt werden:

- a) Der Verein fördert im hohen Maß den Kinder- und Jugendsport.
- b) Der Verein ist Träger eines Leistungstützpunktes.
- c) Die zu fördernden Leistungen sind von überregionaler Bedeutung (mindestens landesweit).
- d) Die besonderen sportlichen Ergebnisse sind nachzuweisen (z.B. durch Urkunden, Ranglisten u.ä.).
- e) Mannschaftssportarten müssen durch ihre Zugehörigkeit zu mindestens der höchsten Spielklasse Sachsen-Anhalts eine große Außenwirkung erzielen.

1.2 Kulturförderung

Bei Erfüllung mindestens einer der nachfolgenden Prämissen kann ein Sonderzuschuss gewährt werden:

- a) Der Verein fördert im hohen Maß die Kinder- und Jugendarbeit
- b) Der Verein gestaltet Projekte, die von besonderer überregionaler Bedeutung sind (mindestens landesweit).
- c) Es können Einzel- und Gruppenleistungen gefördert werden.

1.3 Nicht zuwendungsfähige Kosten

- kommerzielle Veranstaltungen
- Speisen und Getränke
- Kosten für Anschaffungen
- Personalkosten
- Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Anliegen der Förderung stehen

2. Antragstellung

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich bis zum 31.10. des laufenden Jahres zu stellen.

Dem Antrag ist ein Gesamtfinanzierungskonzept hinzuzufügen.

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die Möglichkeiten bei anderen zuständigen Stellen ausgeschöpft wurden und eine angemessene Eigenbeteiligung sichergestellt ist.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Sonderförderung besteht nicht.

Der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur, Jugend und Sport empfiehlt dem Oberbürgermeister die jeweilige Förderung zur abschließenden Entscheidung.

3. Verwendungsnachweis

Die Zuwendungen dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die sachgemäße Verwendung nachzuweisen.

Die Zuwendung kann von der Stadt Bitterfeld-Wolfen zurückgefordert werden, wenn die Verwendung nicht nach dem angegebenen Verwendungszweck erfolgte.

Die Bewilligung und Abrechnung der Sonderförderung erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift § 44 der Haushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Abrechnung der ausgereichten Mittel erfolgt spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Maßnahme.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 1. des Folgemonates nach Beschlussfassung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen,

Wust
Oberbürgermeisterin